

# RS OGH 1997/4/10 6Ob2196/96a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.04.1997

## Norm

ABGB §145

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 145 ABGB, die unter anderem die Übertragung der Obsorge von jenem Elternteil, dessen Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist und dem die Obsorge allein zusteht, auf den anderen Elternteil (oder auf das Großelternpaar oder einen Großelternteil) regelt, kommt nur zum Tragen, wenn der Obsorgeberechtigte allein - also nicht zusammen mit dem Kind - unbekannten Aufenthaltes ist und daher die Obsorge für das unversorgt zurückbleibende Kind nicht ausüben kann.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 2196/96a

Entscheidungstext OGH 10.04.1997 6 Ob 2196/96a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107242

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)